

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek
Lutherstadt Wittenberg
(Bibliotheksgebührensatzung – BiGeS WB)**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 340) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Nutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) ¹Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. ²Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter als Gebührensschuldner.
- (3) ¹Entstehen der Bibliothek durch die Nutzung oder Ausleihe oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) ¹Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig. ²Die Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Entleihung eines Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung fällig. ³Die Tagesgebühr für die Nutzung des Makerspace ohne gültigen Bibliotheksausweis wird mit der Vor-Ort-Nutzung in der Stadtbibliothek fällig. ⁴Eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht. ⁵Für vorbestellte Medien wird die Gebühr bei Bereitstellung, für auswärtigen Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig. ⁶Die Gebührensschuld für die Säumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung.
- (5) Die Gebühren werden durch mündlichen, oder auf unverzügliches Verlangen des Gebührenpflichtigen, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenkatalog

- (1) ¹Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. ²Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende und Inhaber des Sozialpasses der Lutherstadt Wittenberg. ³Die entsprechenden Nachweise sind vor der erstmaligen Nutzung im Original vorzulegen. ⁴Art und Höhe der Gebühren sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen.

- (2) ¹Eine Säumnisgebühr entsteht für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit oder entliehenem Gerät zur Mediennutzung ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung. ²Eine Säumnisgebühr entsteht auch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung für die Beschaffung eines Ersatzexemplars. ³Die Säumnisgebühr wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf. ⁴Je Medieneinheit oder ausgeliehenem Gerät zur Mediennutzung werden pro angefangenen Öffnungstag berechnet. ⁵Art und Höhe der Säumnisgebühr sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen.
- (3) Die entstehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von beschädigten oder verlorengegangenen Medien trägt der Nutzer.
- (4) Versäumt es der Nutzer der Stadtbibliothek die Änderung seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Nutzer zu erstatten.
- (5) ¹Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. ²Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbesondere für Porto, Verpackung, Buchbinderkosten etc.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Lutherstadt Wittenberg vom 24.03.2010 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, ...

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung - Gebührenordnung**1. Jahresgebühr**

a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00 EUR
b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	10,00 EUR
c. Nutzer ab 18 Jahren	20,00 EUR
d. Partnerausweis (übertragbare Nutzung für 2 Erwachsene)	35,00 EUR
e. Kindertageseinrichtungen und Schulen	10,00 EUR
f. Institutionen (Betriebe, Firmen, Vereine, Stiftungen u. A.)	50,00 EUR

2. Halbjahresgebühr

a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00 EUR
b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	07,00 EUR
c. Nutzer ab 18 Jahren	14,00 EUR
d. Partnerausweis (übertragbare Nutzung für 2 Erwachsene)	24,00 EUR
e. Kindertageseinrichtungen und Schulen	08,00 EUR
f. Institutionen (Betriebe, Firmen, Vereine, Stiftungen u. A.)	30,00 EUR

3. Tagesgebühr ohne Bibliotheksausweis

(für die Nutzung digitaler Medien und Arbeitsplätze und den Makerspace)

a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	02,00 EUR
b. ermäßigungsberechtigter Benutzer	01,00 EUR
c. Benutzer ab 18 Jahren	02,50 EUR
d. Kindertageseinrichtungen und Schulen	02,00 EUR
e. Institutionen	05,00 EUR

Säumnisgebühren und sonstige Gebühren

1. ab dem 1. Öffnungstag	00,40 EUR
2. ab dem 7. Öffnungstag	00,80 EUR

Die Höhe der Säumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt:

1. Erwachsene	20,00 EUR
2. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 EUR

Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust 05,00 EUR

Vorbestellung der Medien (je Medieneinheit) 01,00 EUR
(zzgl. Auslagen)Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr (je Auftrag) 02,00 EUR
(zzgl. Auslagen)Einarbeitung eines Ersatzes für ein beschädigtes oder in Verlust
geratenes Medium oder Gerätes zur Mediennutzung
(je Medium oder Gerät zur Mediennutzung) 05,00 EUR

Kopien, Ausdrucke etc. entsprechend des Aushanges

Verbrauchsmaterialien zur Nutzung des Makerspace entsprechend des Aushanges

Geräteführerschein ausgewählter Geräte des Makerspace 05,00 EUR